Werk

Titel: Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrhunder...

Autor: Schmoller, Gustav

Ort: Leipzig

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0024|LOG_0062

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrhundert.

Von

Gustav Schmoller[1].

Inhaltsangabe.

Heutiger Rechtsbegriff der Scheidemünze S. 3. — 1. Die Bezeichnungen für Kleinmünzen und die Entstehung des Wortes Scheidemünze vom 16. bis 18. Jahrhundert S. 4. — 2. Die Entstehung der Institution der Scheidemünze; Altertum, Florentiner und Venetianisches Münzwesen bis 1500 S. 7. — 3. Spanisches, französisches, niederländisches, englisches Münzwesen S. 13. — 4. Das deutsche Münzwesen bis zur Kipper- und Wipperzeit 1620—25 S. 18. — 5. Privatprägung und Münztechnik; die brandenburgisch-preußische Scheidemünzpolitik bis 1836 S. 23.

Meine Herren! Ich habe im Jahre 1897 schon zweimal Mitteilungen aus meinen Untersuchungen über das ältere Münz- und Geldwesen, hauptsächlich das deutsche gemacht.

Ich sprach das erste Mal von den Denarprägungen von 800 bis 1400, den jährlichen Münzverrufungen, ihren Ursachen, ihrem Verschwinden. Der Zweck war, den Zusammenhang dieser Erscheinungen mit den Prägungskosten zu zeigen, die Bedeutung der Prägungskosten für alles ältere Münzwesen ins rechte Licht zu setzen[2].

[1] Gelesen in der Gesamtsitzung der Akademie der Wissenschaften am 21. Juni 1900.

[2] Das Protokoll im Sitzungsbericht vom 21. Januar 1897 lautet: Herr Schmoller las über das deutsche Münzwesen des Mittelalters und der be-

Das zweite Mal war mein Zweck, die Differenzierung der alten Einheitsmünze, des Denars, zu einem System von Klein-, Mittel- und Großmünzen von 1150—1300 in Italien, von 1300—1500 in Deutschland zu schildern und zu zeigen, welche Summe von Schwierigkeiten und Problemen mit einem so komplizierten Münzsystem entstand, dessen kleinste zu den größten Nominalen wie 1 548, ja zu mehr sich verhielt[1].

ginnenden neueren Zeit. Er ging aus von einer Kritik der deutschen Münzgeschichte, welche für die Zeit von 800 an als eine rückständige bezeichnet werden müsse, sofern die fleißig sammelnde Numismatik die richtige Verbindung mit Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte sowie mit der Nationalökonomie verloren habe; nur in Hermann Grote und einigen anderen neueren Arbeiten sei ein Umschwung zum Bessern eingetreten.

In Bezug auf die Zeit der reinen Denarprägung (800—1300) versuchte der Vortragende dann zu erklären, warum die Denare von 800—1150 sich in gleichem Gehalt erhalten, dann, besonders von 1280—1400, sich so sehr verschlechtert haben. Er sieht die Hauptursache (neben anderen) in dem Münzgewinn, den Prägungskosten und den früher üblichen jährlichen Münzverrufungen; sie beseitigten immer wieder die abgenützte Münze und erlaubten den Münzherren, auf ihre Kosten zu kommen. Als sie verschwanden, als der denarius perpetuus gesiegt hatte, mußten die Münzherren auf andere Weise auf ihre Kosten zu kommen suchen, erleichterten den Münzfuß und beseitigten die schlechte Münze nicht mehr.

Der Vortragende setzte dann auseinander, wie mit dem Entstehen und Eindringen der Großmünze (Groschen, Goldgulden, Guldengroschen) von 1300 bis 1600 ganz neue Aufgaben entstehen, wie aber der Kern der ganzen Institution die Frage bleibe, wie die Münzkosten zu tragen seien. Sie waren für die goldene Großmünze auf 0,6 % jetzt ermäßigt, blieben aber auf 6—24 % für die kleine und kleinste Münze.

[1] Das Protokoll im Sitzungsbericht vom 16. Dezember 1897 lautet: Herr Schmoller las im Anschluß an seinen Vortrag vom 21. Januar über die Entwickelung des deutschen Münzwesens von der Einheitsmünze des Denars zu einem vielgliedrigen System kleiner, mittlerer und großer Münzen 1300—1600. Schilderung der ersten größeren Münzen in Italien, Tirol und Frankreich 1150—1300, der deutschen Groschenprägung von 1300 ab, der Guldengroschen von 1500 ab, des Goldgulden von 1340 ab, daneben der Hellermünze. Erörterung des technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Problems eines Systems von einer Reihe verschieden großer, sich vertretender Münzen. Die großen Schwierigkeiten des Gelingens und die tastenden Versuche, über sie Herr zu werden: die Ansätze zu einer besonderen Scheidemünze, die Versuche quantitativer Fixierung der cirkulierenden Groß- und Kleinmünze, die durch Sitte und Recht herbeigeführten Bestimmungen, wo in Großmünze zu zahlen sei. Der Kampf zwischen der Forderung eines fiskalischen Münzgewinns und dem Verlangen, trotz höherer Kosten der Prägung auch die kleine Münze vollwichtig zu prägen. Die deutschen

Auf das wichtigste dieser Probleme habe ich damals schon hingewiesen, auf die Scheidemünze und ihre Behandlung in der Münzpolitik. Auf diesen Punkt möchte ich heute eingehender zurückkommen, nachdem ich teils selbst meine Studien weiter ausgedehnt, teils Dr. von Schrötter, der Bearbeiter des Münzwesens für die Acta Borussica, diesem Punkte seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und allerlei Materialien hierfür gesammelt hat.

Was ich sagen werde, stellt sich so in gewissem Sinne als das Resultat unserer beiderseitigen Untersuchung dar.

Ich gehe vom heutigen Begriffe der Scheidemünze aus. Wir verstehen heute unter Scheidemünze dasjenige kleine Geld, das für den Detailverkehr, die kleinsten Zahlungen, für den Ausgleich der Bruchteile der mittleren und großen Münzen bestimmt ist und hierzu durch folgende Maßregeln besonders brauchbar gemacht ist: 1. es hat einen wesentlich geringeren Realwert als Nennwert, es besteht aus Nickel, Kupfer, stark legiertem Silber oder enthält weniger Silber, als es nach seinem Nennwert haben müßte; 2. kein Privater darf es prägen; 3. auch die Regierung darf nur den mäßigen, oft gesetzlich festgelegten Betrag an solcher Münze prägen, die der Verkehr notwendig erfordert; 4. in allem Verkehr braucht niemand die Scheidemünze zu nehmen, außer für bestimmte eng begrenzte Summen.

Durch seinen geringen innern Wert wird es möglich, die Scheidemünze trotz der höheren Prägungskosten aller kleinen Münze ohne finanzielle Belastung herzustellen, ja noch einen Gewinn für die Staatskassen zu erzielen. Durch den Ausschluß der Privaten von der Prägung wird verhindert, daß zu viel von diesem leichten Geld in den Verkehr kommt, daß es das Courantgeld verdrängt. Durch diesen Ausschluß und die Bindung der Regierung an bestimmte Quantitäten erhält die Scheidemünze trotz ihres geringeren Realwertes den ihr beigelegten höheren Wert, ohne doch dadurch das Voll- oder Courantgeld zu verdrängen. Durch den Ausschluß bei größeren Zahlungen wird es zum Zeichengeld gestempelt, das seinen Wert nur durch die Staatsautorität und seine Beziehung auf das Vollgeld hat.

Münzordnungen von 1524, 1551, 1559. Beginn der Erkenntnis in Italien, die Durchführung besserer Principien in Nordeuropa von 1500 ab.

Ich bemerke, daß ich diese beiden Vorträge nur deswegen nicht habe drucken lassen, weil ich sie nicht niedergeschrieben, sondern frei nach einer Anzahl Notizen gehalten hatte.

Die Scheidemünze als Bestandteil des Münzsystems fungiert nur unter diesen Voraussetzungen gut und ohne Schaden. Indem man in früherer Zeit diese Grundsätze nicht oder nicht in ihrer Gesamtheit und Verbindung als notwendig erkannte und anwandte, wurde leicht jedes Münzsystem durch zu zahlreiche und zu leichte Scheidemünze alteriert. Wir sprechen heute von Scheidemünze im Rechts- und Verwaltungssinne nur, wo diese vier Voraussetzungen zutreffen. Es ist das Resultat der letzten Jahrhunderte, des geordneten Münzwesens und der Münztechnik der Großstaaten, daß man endlich so weit kam. —

1.

Gewisse Ansätze zu einer solchen Scheidemünzpolitik hatte man aber sehr lange, in gewissem Sinne, seit die Münze sich zu Groß-, Mittel- und Kleinmünze in zahlreichen Zahlenproportionen abgestuft hatte. Auch das Wort Scheidemünze kommt schon im 16. Jahrhundert, allgemeiner seit dem 17. Jahrhundert vor. Ich bemerke zuerst einiges über den sich ausbildenden Sprachgebrauch, um dann erst von der Entwickelung der rechtlichen Bestimmungen und wirtschaftlichen Einrichtungen zu sprechen, die heute das Wesen der Scheidemünze ausmachen.

In der sächsischen Münzverwaltung und in dem sächsischen Münzrecht begegnet uns als technisch-rechtlicher Begriff von 1444 bis 1500 die Einteilung der Münze in „Oberwehr und Beiwehr" in ähnlicher Bedeutung, wie später der Gegensatz von Courantgeld und Scheidemünze.

Die sächsische Münzordnung von 1444[1] geht davon aus, die bisherige Silbermünze sei zu unbeständig, der gemeine Mann habe daran oft den vierten oder fünften Pfennig verloren; daher sollen gute feine Groschen geprägt werden, 20 = 2 Loth fein Silber, = einen Goldgulden „als eine rechte starke Oberwehr"; daneben wird den beiden sächsischen Herzögen noch einige kleinere Groschen- und Pfennigmünze gestattet: „Und sollen in Thüringen und Meisen, neben und mit den izt gerührten 20 Groschen eine gleiche Oberwehr sein und solche 20 Groschen und 15 Schillinge Pfennige soll man in unsern Landes kaufen und verkaufen nehmen und geben, geben und nehmen vor eine rechte Oberwehre und soll man keine [andere] müntze mehr vor eine

[1] Hirsch, Münzarchiv 1756, I, 90 ff. Klotzsch, Churſächsische Münzgeschichte I, 140 ff. (1779).

Oberwehre halten, nehmen noch gebrauchen, und was verschlagene müntze dabei gehen werden, nach ihren würden, als die hernach gezeignet sind, das soll alles beiwehre sein und heissen, und nicht oberwehre und man soll damit nicht kaufen noch feilschen, sondern so man für die Oberwehre gekauft hat, so soll man damit bezahlen als mit einer Beiwehre, wo der obern Wehre Gebrauch ist." Es werden dann noch Heller, schildichte Groschen und fremde Pfennige erwähnt, die als Beiwehr bezeichnet werden.

Die Bestimmungen sind nicht ganz klar; die neuen Groschen und die Schilling-Pfennige werden für Oberwehr erklärt, die schildichten Groschen für Beiwehr, von denen nur so viel zu schlagen, als zum Silberkauf nötig sei. Aber wenn man hinzunimmt, wie in der Folge die Worte gebraucht sind, scheint es doch, daß mit den Begriffen Ober- und Beiwehr eine Unterscheidung gemacht werden sollte, wie später das Vollgeld und die Scheidemünze einander entgegengesetzt wurden. Im Jahre 1473 zog man nach Pückert[1] einige kleine Münzen zur Oberwehr, „die ursprünglich zu einer mehreren und leichtern Entscheidung der Hauptmünze, der silbernen Groschen, ausgegangen waren" Im Jahre 1474 heißt es: „Wo mehr kleine Münze ist, als man zur Entscheidung der Oberwehr bedarf, ist sie Schaden"[2]. Der Begriff „Entscheidung der Oberwehr" zeigt den Ursprung des Wortes Scheidemünze: die Münze, mit der man die große Münze in kleine scheidet.

Klotzsch[3] sagt: „die Beiwehr blieb das eigentliche Courantgeld[4], die Oberwehr war in zu geringer Zahl geprägt"; 1457 wurde die Münzordnung von 1444 wieder umgestoßen. Im Jahre 1475 wurden die neuen silbernen Spitzgroschen geschaffen und 1482 für der Lande „rechte Münze und Hauptwehrschaft" erklärt[5]. Die sogenannten Schreckenberger (= ein Siebentel Gulden) von 1497—98 bezeichnet Klotzsch[6] als eine neue und mehr bequeme Oberwehr, wie den eben damals aufkommenden silbernen Guldengroschen, den späteren Reichsthaler. Es scheint jedenfalls, daß weder das sächsische noch

[1] Das Münzwesen Sachsens 1518—1545, 1862.

[2] Das. S. 7.

[3] Klotzsch a. a. O. 148—153.

[4] In der ganzen älteren Litteratur wird Courantgeld für Kleinmünze gebraucht; erst im 18. Jahrhundert für Vollgeld.

[5] Klotzsch a. a. O. 198.

[6] Das. 205.

das übrige deutsche Münzrecht den Begriff der Ober- und Beiwehr festhielt und ihn weiter und richtig ausbildete. Es war nur ein erster unvollkommener Anlauf der richtigen Unterscheidung gewesen.

Im 16. Jahrhundert bildet sich in Deutschland der begriffliche Gegensatz von Reichsmünze und Landesmünze, wobei im ganzen die erstere das grobe Vollgeld, die letztere das Kleingeld darstellt. Schon die Reichsmünzordnung von 1524 setzt die allerdings bis zu den Gröschlein herabreichenden Reichsmünzen den halben und ganzen Pfennigen, die jeder Münzstand für seine Lande schlägt, entgegen. Die Reichsmünzordnung von 1559 spricht von der Reichsmünze bis zum 5-Kreuzerstück herab, die 14 Lot 16 Green fein geprägt werden, und den kleinen Münzen, den niederen Sorten, die 6- und 8lötig sein sollen. Im allgemeinen blieb der Ausdruck „kleine Münze", „Usualmünze" vorherrschend. Im Anfang des 17. Jahrhunderts tritt die Bezeichnung „Schiedpfennig", die schon vorher nicht ganz fehlte, mehr auf, aber häufig kombiniert mit den Bezeichnungen Land-, Usual-, Interims-, Courant- und Handmünze.

In den Jahren 1621—23 wird das so viel leichter geprägte mittlere und kleine Geld häufig als Usualmünze bezeichnet. Nach 1623, dem Höhepunkt der Kipper- und Wipperzeit, wurde das Wort Scheidemünze immer häufiger gebraucht, verdrängte aber erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts die anderen bisher üblichen Bezeichnungen der kleinen Münze. Die Reichsmünzreform von 1524—1566, die Erfahrungen der Kipper- und Wipperzeit, die territorialen Anläufe der Münzreform von 1666—1750 hatten die Erkenntnis der unerläßlichen Bedingungen einer gesunden Scheidemünze gefördert und zu einem gewissen Abschluß gebracht. Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts wurden die Grundsätze einer richtigen Scheidemünzpolitik in der Hauptsache von Graumann klar ausgesprochen. Gegen Ende des Jahrhunderts tritt uns z. B. in Busses „Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens für Deutsche" (1796) der heutige Begriff nahezu fertig entgegen. Er verlangt wenigstens auf 100 Mark Scheidemünze 500 Mark konventionsmäßige Hauptsorten. Von da an wird in der Litteratur und im Rechte damit operiert.

Aber es ist nun die Folge dieses fertiggestellten Begriffes, daß die historischen Münzschriftsteller des 19. Jahrhunderts ihn in die ältere Zeit zurückübertragen, ohne an seinem neueren Rechtssinn festzuhalten. Sie sprechen von Scheidemünze, wenn sie kleine Münze überhaupt meinen oder aber, wenn sie sehen, daß irgendwo die langsame Entwickelung der Thatsachen und des Rechts auf eines der

Merkmale hingearbeitet habe, in deren Verbindung wir heute das Wesen der Scheidemünze sehen.

Wenn wir im folgenden nun diese historische Entstehung der Einrichtungen betrachten, die heute das Wesen der Scheidemünze ausmachen, so werden wir zugleich da und dort zu erwähnen haben, wie der moderne Sprachgebrauch in die ältere Zeit rückübertragen wurde.

2.

Die folgende Darlegung müßte nun eigentlich versuchen, festzustellen, 1. wo, wann und in welcher Art Kleinmünzen neben mittleren und großen vorhanden waren, woraus sie bestanden, ob die Kleinmünzen über ihren Realwert mit einem andern rechtlichen Nennwert versehen waren; 2. ob und in wie weit thatsächlich oder rechtlich, womöglich in welchem Umfang Privatprägungen dieser kleinen Münze stattfanden; 3. in welchem Umfang die Klein- neben der Mittel- und Großmünze von dem Staate geprägt wurde; 4. ob und welche Bestimmungen thatsächlich und gewohnheitsrechtlich oder durch Gesetz existierten, welche die Annahmepflicht der Kleinmünze beschränkten.

Mehrere dieser Fragen sind aber für die älteren Zeiten nicht mehr zu beantworten. Es wird sich fragen, ob aus der Beantwortung der einen oder andern allein auf einen partiellen oder ganzen Scheidemünzcharakter zu schließen sei. Außerdem gestatten weder der Umfang dieser Vorlesung, noch meine Studien diese Fragen zu erschöpfen. Es kann sich also nur darum handeln, das Wichtigste aus dem großen Entwickelungsprozeß teils ganz kurz, teils etwas ausführlicher so vorzuführen, daß die Entstehung der Institution dadurch einigermaßen klar wird.

Mehrere der zu untersuchenden Fragen sind mit dem Währungsprobleme enge verknüpft, doch gehe ich auf dasselbe hier gar nicht ein; nur das Problem der Entstehung einer richtigen Scheidemünzpolitik interessiert uns an dieser Stelle.

In Bezug auf das antike Münzwesen sprechen Mommsen[1], Marquardt[2] und Nasse[3] wiederholt von Scheidemünze; aber sie meinen damit nur ein Kleingeld, ein Kupfergeld; ohne Zweifel ein solches, das höhern Nominal- als Realwert gehabt habe. Sie fügen

[1] Geschichte des römischen Münzwesens, 1866, S. 377, 746/47.
[2] Römische Staatsverwaltung II, 1. 2. Aufl., S. 217.
[3] In Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie I, 3. Aufl., S. 358.

bei, eine Beschränkung der Annahmepflicht habe nicht bestanden. Von einer Centralisierung der Prägung durch den römischen Staat war in älterer Zeit am wenigsten bei diesem Kleingeld die Rede, sondern nur für das Großgeld. Erst unter Aurelian schloß man die autonomen Prägestellen der Provinzen außer der alexandrinischen. Mommsen spricht[1] auch davon, es scheine, daß Private prägen lassen konnten, sogar Kupfer in der Zeit des völligen Verfalls. Wie weit das zutraf, wird man heute schwer mehr feststellen können. Jedenfalls ergiebt sich aus dem Gesagten, daß im ganzen Altertum die klare Erkenntnis, warum man die kleine Münze unter die oben besprochenen besondern Schranken stellen müsse, im ganzen doch fehlte. Daß man vereinzelt den richtigen Weg ging, soll damit nicht bestritten werden. In wie weit die Epochen eines geordneten antiken Geld- und Münzwesens, die Zeiten der stabilen attischen Drachme, des römischen Denars von 217 v. Chr. bis Nero mit gewissen Schranken der Kleingeldprägung zusammenhingen, wage ich nicht zu entscheiden.

Daß die großen Münzwirren z. B. unter den Ptolemäern und im 3. Jahrhundert des Principats mit übermäßiger Kleingeldprägung zusammenhängen, scheint sicher.

Für das Mittelalter steht das Geld- und Münzwesen Italiens in erster Linie. Die ausgezeichneten Arbeiten von Dr. Nagl[2] über das florentinische und venetianische gestatten eine einigermaßen klare Erkenntnis, wie weit in diesen Staaten die Ansätze zu einer richtigen Scheidemünzpolitik gingen.

Bis Mitte oder Ende des 12. Jahrhunderts findet in der Hauptsache nur eine Denarprägung aus Silber statt; in Florenz werden deren 12 auf den Solidus, 240 auf die Lira gerechnet. Ihr Gewicht und ihr Feingehalt ist im 12. Jahrhundert schon gesunken, als das praktische Bedürfnis schwerere Münzen für die größeren Zahlungen des Handels forderte. Villani behauptet, in Florenz seien seit 1182 12-Denarstücke geprägt worden; in Venedig treffen wir von 1194 an 24-, bald 26-Denarstücke (Grosso oder Matapane). Gegen 1300 existieren verschiedene größere Silbermünzen in Florenz: als Grosso, Grossoni werden von 1296—1461 die Stücke zu 24—80 Denare bezeichnet, die 12-Denarstücke 1462 als Soldini, die 4-Denarstücke als Quattrini. Es handelt sich hauptsächlich um die größeren

[1] a. a. O. S. 366.

[2] Die Goldwährung und die handelsmäßige Geldrechnung im Mittelalter. Wiener Numismatische Zeitschrift Bd. 26. 1894.

Silbermünzen, die auch in Trient geprägt, wahrscheinlich Nachahmungen orientalischer Silbermünzen sind, von den Mittelmeerländern nach Frankreich und Mitteleuropa als Groschen oder Schillinge kommen, vor dem Goldgulden das schwere Handelsgeld darstellen: ursprünglich 3,8 Gramm Feinsilber, bald freilich auf 3 und 2,5 ja 2,02 und noch weniger herabgehen; in Florenz gingen 1252 20 Schillinge auf den Goldgulden, 1347 schon 60, also war ihr Silbergehalt auf ein Drittel reduziert. In Venedig hat 1260 das 24-Denarstück 2,178 Gramm Silber. Allerwärts sank diese Silbergroßmünze bald an Gewicht und Feingehalt.

Eben deshalb hatten die Schillinge, die Grossi und Grossoni, die Groschen so früh als Handelsmünze einen Ersatz nötig; sie fanden ihn im Goldgulden, wie er 1252 in Florenz, 1284 in Venedig, im 14. Jahrhundert in Deutschland eingeführt und geprägt wurde, von da bis ins 15. und 16. Jahrhundert die wesentlichen Zahlungen des Großhandels vermittelte. Er blieb länger konstant, vor allem in Venedig viele Jahrhunderte lang, doch auch in Florenz mehr als im Norden; in Deutschland war er von 3,5 Grammen Feingold schon 1400 auf 3, 1500 auf 2,5 gesunken.

Es war nun die Frage, ob und wie bald der Goldgulden sich dem näherte, was wir heute unter Courant verstehen, das mittlere und kleine Silbergeld dem, was wir Scheidemünze nennen.

Für Florenz wird man sagen können, daß der Goldgulden im 14. und 15. Jahrhundert im ganzen immer mehr den Großverkehr beherrschte, aber die Grossi doch nicht aus der Stellung des Courantgeldes verdrängen konnte. Bis 1337 wurde ganz überwiegend in Silber gezahlt, gerechnet, gebucht. Nur die Soldaten und Gesandten zahlte man bis dahin in Gold, das Tuch suchte man auswärts gegen Gold zu verkaufen. Die Rechnungen wurden in Pfunden, Schillingen, Denaren (240:20:1) geführt; reine Goldrechnung hatte zuerst wohl nur das Münzamt eingeführt, dann einzelne Kaufleute (aber im ganzen wohl erst im 15. Jahrhundert), welche das Silbergeld nur in $^1/_{20}$ und $^1/_{240}$ Goldflorene umgerechnet, in ihren Büchern anschrieben: „lira a oro“ Daneben rechneten andere Kaufleute nach der lira a fiorini, d. h. nach Goldgulden, wobei 29 Soldi (wie der Kurs 1271 gegen Goldgulden stand) und 29 × 12 Denare die Unterabteilungen bildeten; später mußte bei dieser Art der Rechnung und Buchung das einlaufende Silbergeld stets nach dieser Zahlenproportion umgerechnet zu Buche geschrieben werden; z. B. als statt 29 58 Soldi auf den Gulden gingen, schrieb man doch nur die Hälfte der Soldi

an; das in den Büchern stehende Mittel- und Kleingeld war ein fiktives.

Man hatte nun drei Rechnungen: 1. Goldgulden mit 20 Goldschillingen, 2. Goldgulden mit 29 soldi a fiorini und 3. die alte Rechnung in lira, soldi und denarii des umlaufenden Kleingeldes, wobei 40—85 Soldi auf den Goldgulden gingen: Es war die Rechnung des lire e soldi di piccioli. Von den 21 Zünften in Florenz rechneten nur die 7 oberen in Goldrechnung a oro oder a fiorini, die 14 unteren in lire di piccioli.

Brauchte man für Wechselzahlungen mehr und mehr die in gesiegelten Beuteln umlaufenden Goldgulden, so ließ man doch noch stets auch Silberzahlung zu. Und diese so sehr, daß die leichter gewordenen fiorini di sagello in ihren Beuteln zu einem Silberbegriff wurden: fiorini d'oro di grosse. Nur wer ausdrücklich einen Goldgulden in Gold fiorino d'oro in oro bedang, bekam einen solchen.

Die Goldprägungen scheinen aber doch 1337—1448 überwogen zu haben (1427—10824 Goldgulden im Jahre; Villani spricht von jährlichen Prägungen von 350—400000, was sicher übertrieben ist). Die Silberprägung scheint man länger sistiert zu haben. Als man sie 1448 wieder stärker aufnahm, bestimmte man den Goldgulden zu 85 Soldi in Silber. Seine Einteilung geschah damals reell nicht mehr in Denare, die zu klein und leicht geworden waren, sondern (jedenfalls seit 1448) in Quattrini, d. h. 4-Denarstücke; sie bildeten jetzt die unterste Stufe des Münzverkehrs.

Dieser Versuch, die Mittelsilbermünze für den Großverkehr zu rehabilitieren, mißlang aber. Ein Gesetz vom 30. Mai 1464 bestimmte, daß alle Zahlungen für Heiratsgutforderungen, Kapitalien, Kaufgelder, von Besitztümern, Depots und Wechselbriefe in Goldgulden zu machen seien, im Kleinverkehr aber (a minuto) der Grossoni und zwar zu 78 Denare zu nehmen sei.

Hier liegt für Florenz der erste Sieg des Gedankens, daß für alle Großzahlungen die gute goldene Großmünze, sonst die Kleinmünze gesetzlich vorzuschreiben sei; aber die Grenze ist keine zahlenmäßige und daher keine sichere. Es fehlen noch die übrigen Garantien der Scheidemünze.

Die Denare und Quattrini hatte man freilich faktisch längst nicht mehr in großen Zahlungen genommen, weil Transport und Zuzahlung zu teuer und zu umständlich, der Silbergehalt zu unsicher war, wohl auch die teure Prägung seinen Umlauf in mäßigen

Grenzen hielt. Das war aber nicht das Entscheidende, sondern die Behandlung des Grosso. Die florentinische Regierung bemüht sich immer wieder, ihn, der doch fortwährend im Silbergehalt sank, zum Goldgulden und zum Kleingeld (den Denaren und Quattrinis) in ein festes Verhältnis zu bringen. Das wollte aber nie recht und auf die Dauer gelingen. Es wäre nur möglich gewesen, wenn man schon früher oder wenigstens 1464 die Goldzahlung für alle Zahlungen über eine gewisse Grenze gefordert, die Grossis zu wirklicher Scheidemünze gemacht hätte, die der Staat mit festem Nennwert und beschränkt prägt, aber durch ihre Beziehung auf den Goldgulden in seinem Werte sichert. Man hätte auch die, wie es scheint, meist frei gelassene Privatprägung von Silber sistieren müssen.

Es war dies freilich gegen Mitte des 15. Jahrhunderts schon deswegen kein gangbarer Weg, weil damals auch in Italien das Silber wieder viel mehr eindrang. In Venedig hatte man eben 1472 begonnen, den Goldgulden in Silber nachzuschlagen, jene silberne Großmünze, die dann über Tirol nach Sachsen kam und den Ahnherrn des deutschen Reichsthalers bildet.

Florenz experimentierte 1472 und 1490 weiter mit seinem Silbergeld, prägte es bald schlechter, bald wieder besser. Der Zustand wurde immer schlimmer. Dreierlei verschiedene Münze, Goldgulden, Grossi, Quattrini bestanden nebeneinander; beliebig machte man Zahlung in der einen oder andern aus. Das Ansehen von Florenz als Handelsstadt ging gegen 1500 auf die Neige.

Venedig hatte noch viel mehr als Florenz Ursache, neben dem Goldgulden am Silbergelde festzuhalten; es war 1200—1500 der Hauptsilbermarkt für das deutsche Silber, während es daneben aus dem Orient für sein Gewebe Gold bezog. Erst 1284 hatte man den Florentiner Goldgulden nachgeprägt, nachdem man längst (seit 1194) außer dem silbernen Denar den Grosso zu 24, bald zu 26 Denaren geschaffen hatte. Man hatte im 14. Jahrhundert neben der Goldrechnung eine dreifache Silberrechnung: man rechnete 1. nach lire, soldi und denarii a grosso, womit die alten Soldi gemeint waren, welche gleich 26 Denaren waren, 2. nach lire soldi und denarii di grosso oder d'unprestiti, womit der im 14. Jahrhundert cirkulierende Grosso gemeint war (er war 1399 nicht halb so gut wie 1284) und endlich 3. nach lire, soldi und denarii di piccioli, womit die umlaufenden verschlechterten Denare und ihr 20-, resp. 240facher Betrag als Soldi und Lire gemeint waren. Immer wiederholten sich die Versuche, den jeweiligen Soldo oder Grosso gegen den

Goldgulden und die Kleinmünze zu fixieren, was aber nur partiell und so lange gelang, als der offizielle Kurs vom innern Wert nicht zu weit abwich.

Zugleich verbanden sich mit diesen Tarifierungen gewisse gesetzliche Vorschriften über die Annahmepflicht und das Ausschließungsrecht gewisser Münzen bei gewissen Zahlungen, also der Kern der Bestimmungen, die später zur Scheidemünze führten. So wurde 1410 verfügt, daß man bei den Pozöllen neben Gold auch die Grossi nehmen, daß man aber bei Zahlungen über 48 Soldi trotzdem Gold geben müsse. Doch wurde Derartiges nicht weiter gebildet, wenn auch die Handelswelt überwiegend für ihre größeren Zahlungen Gold forderte, und man deshalb sagen könnte, Venedig habe etwa 1410 bis 1470 Goldwährung gehabt.

Es hatte dieselbe aber doch in geringerem Grad als Florenz. Von 1443 an wenigstens wurde das Gold so viel seltner, das Silber so viel reichlicher (wahrscheinlich als Wirkung der Blüte des Tiroler Silberbergbaues), daß man in Venedig zu schwanken begann zwischen einer Einschränkung der Silberprägung und ihrer vollen Wiederaufnahme. Der Doge Nicolo Troni, der auf seinem Grabmal als der Wiederhersteller eines geordneten Geldwesens gepriesen wird, that die entscheidenden Schritte 1471—73; er verfügte die Prägung von 3,7 Mill. 12-Denarstücke, 124 auf den Dukaten, und als das zu langsam ging, die der großen silbernen Liraſtücke, gleich 124 Soldini oder 12-Denarstücke; das war der ducato corrente, der silberne Dukaten; die Silberrechnung überwog nun bald wieder ganz.

Die weitere Erleichterung der kleinen Silbermünze wurde dadurch unterbrochen; aber nicht auf die Dauer; 1594 steht der Dukaten und Silberthaler auf 200 Soldini gegen 1700 auf 362. Eine Regelung der Scheidemünze, die Derartiges verhindert hätte, fand nicht statt.

Italien hat seit 1500—1600 die Führung im Geld- und Münzwesen verloren. Schon seine Kleinstaaterei hinderte es, große Maßnahmen sicher durchzuführen. Auch Venedig litt jetzt in erster Linie an der Überschwemmung durch schlechtes kleines Nachbargeld: es hat nur den Ruhm, seine Dukaten als Handelsgeld bis zu seinem Untergang in ziemlich gleicher Schwere und Feinheit zu erhalten.

Die größeren Staaten des Nordens waren da immer in etwas besserer Lage.

3.

Über das spanische, französische und niederländische Münzwesen gehen meine und Dr. v. Schrötters Studien nicht so weit, um einen Überblick darüber geben zu können, wann und in welchem Maße richtige Grundsätze über eine Scheidemünzpolitik Platz gegriffen hätten. Nur so viel bemerke ich: In diesen drei Ländern hat man früh eine reine Kupfermünze für das kleinste Geld gewählt. Das war immer schon ein Fortschritt, weil dabei viel weniger Täuschung und Betrug obwalten konnte als bei der Kupfermünze mit Silberüberzug oder bei einer Mischung von 1/4 Silber und 3/4 Kupfer, wie sie in Deutschland für die Pfennige und Groschen so lange üblich blieb.

Georg Agricola hatte für Deutschland schon zu reinem Kupfergeld geraten, ebenso Budelius 1591[1] unter Berufung auf Bodinus: nam aes purum signatum incolis minorem fraudem feret quam ejus portio cum argento permixta.

Spanien hat dann freilich im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts so viel Kupfer geprägt und ihm einen so übertriebenen Wert beigelegt, daß es alles Silbergeld vertrieb, und falsche Kupfermünzen im größten Maßstab cirkulierten. Frankreich folgte wohl dem holländischen Beispiel in der Prägung rein kupferner Scheidemünze (einfacher und doppelter Deniers) unter Heinrich III. (1575 oder 1577). Man traf dabei sofort das Richtige, insofern man verfügte, daß Zahlungen nur bis zum Betrag von 20 Sols in Kupfergeld bewirkt werden dürften. Le Blanc[2], dem wir diese Nachricht danken, fügt bei, daß Spanien durch Außerachtlassung dieser Beschränkungen sich großen Verlegenheiten ausgesetzt habe. Die in Frankreich immer wieder sich einstellenden Münzwirren hatten bei dem früh centralisierten monarchischen Münzwesen ihre Ursache hauptsächlich in dem fiskalischen Mißbrauch des Münzhoheitsrechtes.

In den Niederlanden hat man reine Kupfermünzen schon im 15. Jahrhundert geprägt, umfangreicher geschah es in den Städten seit 1509—11; die Provinzen folgten, Holland 1576, Seeland 1601,

[1] Renerus Budelius, Buremundanus, de monetis et re numaria. Libri duo. Coloniae Agrippinae 1591. 4°.

[2] Traité historique des monnaies de France. Amsterdam 1692, p. 271. S. auch M. Berry, Études et recherches historiques sur les monnaies de France, II, Paris 1853, p. 451.

Westfriesland 1604, Overyssel 1580, Friesland[1] 1664. Welche Erfolge damit für die Münzpolitik und das Münzwesen erzielt wurden, kann ich nicht sagen.

England ist der moderne Staat, welcher am frühesten ein im ganzen und für lange Zeiträume gut geordnetes Münzwesen hatte. Der mäßige Umfang des insular geschlossenen Landes, die frühe feste monarchische Gewalt, die Handelsentwickelung, die seit dem 15. und 16. Jahrhundert das Bedürfnis eines geordneten Münzwesens in den Vordergrund rückten, — sie mögen als die wesentlichen Gründe hierfür angeführt werden. Aber eine richtige Ordnung seiner Scheidemünze ist ihm auch erst spät, formell eigentlich erst 1798 und 1816 gelungen, obwohl es so hochstehende wissenschaftliche Ratgeber wie Locke und Newton für seine Münzpolitik hatte.

England hatte seit dem 14. Jahrhundert auch den Goldgulden eingeführt und geprägt, der viel nach den Niederlanden und Norddeutschland kam; es hatte daneben ein gutes, freilich 1464—1549 nach leichterem Fuß geprägtes Silbergeld; seine Normierung durch Elisabeth blieb für alle Folgezeit maßgebend. Im 16. und 17. Jahrhundert hatte es ausschließlich vorgeherrscht.

Daß man in England früh einsah, man dürfe das Kleingeld nicht zu einem Ersatz des mittleren und großen werden lassen, sehen wir aus einer Eingabe von 1444 ans Parlament, deren Sätze für zwei Jahre zum Gesetz erhoben wurden: Bei jeder Zahlung von 20 Soldi, die in grotes, halfgrotes and pens geleistet wird, sollen nicht über 20 d. in halben und Viertelpfennigen genommen werden[2].

Die Anordnung steht in Zusammenhang mit Klagen über Mangel an kleinem Gelde. Es kostete zu viel, es herzustellen; man machte es, wie es scheint, zu gut. Darum hielt es sich nicht im Verkehr. Es fehlte daran im 15. und 16. Jahrhundert immer wieder. Die Folge war, daß von Kaufleuten und Städten ein Zeichengeld aus Blei, Zinn, Messing, Leder ausgegeben wurde[3]. Der ganze

[1] Die Bände von P. O. van der Chijs über die Münzen der niederländischen Staaten, Haarlem 1851—59. P. Verkade, Muntboek, Schiedam 1848. Joh. W. Stephanik, Geschiedkundige Catalogus der Verzameling munten von Nederland, 1888.

[2] Rogers Ruding, Annales of the coinage of Great Britain. 3. ed. London 1840, p. 275/276.

[3] Herbert A. Grueber, Handbook of the coins of Great Britain and Ireland, 1899, p. XXXVII.

Verkehr war dadurch gehemmt. Die Zeichen wurden nur von den ausgebenden Kaufläden wieder genommen, wurden viel gefälscht, verloren beim Tode des Ausgebers ihre Geltung. Elisabeth entschloß sich nur zu einer Probemünze von staatlichem Kupferkleingeld. In Schottland bestand Kupferkleinmünze schon mit gutem Erfolg. Ein Versuch unter Jakob I. 1613[1], Kupfergeld zu schaffen, hatte auch keinen rechten Erfolg. Vorsorglich hatte man aber 1634 bestimmt, daß niemand über 2 d. auf einmal in Kupfergeld bezahlen oder damit Handwerker und Arbeiter lohnen dürfe. Unter Karl I. wurde Kupfer dann stärker geprägt. Nach seinem Tode begannen die Städte wieder umfangreich ganze, halbe und Viertelpfennige in Kupfer zu prägen. Erst im Jahre 1672 verbot man die Privatzeichen, prägte geeignete staatliche Kupferkleinmünzen und verfügte, daß sie nur bei Zahlungen bis 6 d. gesetzliches Zahlungsmittel seien[2]. Die gesetzliche Beschränkung dieser Art Kleingeldes auf die kleinsten Teilzahlungen hat man also frühe in England eingesehen, und hat daran auch festgehalten. In den Tagen Ad. Smiths braucht niemand Kupfergeld für mehr als 1 Schilling zu nehmen. Aber um so weniger kam man in Bezug auf das kleine Silbergeld zu richtigen Scheidemünzgrundsätzen.

Man hatte freilich 1666 einen wichtigen Fortschritt gemacht; man hatte das Hindernis, das in den hohen Prägungskosten der kleinen Silbermünze für reichliche Beschaffung derselben liegt, beseitigt. Man hatte freie Prägung für Private von Gold- und Silbermünzen eingeführt, die Prägungskosten auf die Staatskasse übernommen. Aber man hatte damit doch nicht die Garantie, daß stets genügend Silbermünze aller Art geprägt werde, und daß das vorhandene Silber im Umlauf bleibe. Man hatte damit das Kleinsilber, das Schilling- und Halbschillingstück nicht zur Scheidemünze gemacht.

Im Gegenteil, daran hielt man, als eben von jetzt an das goldene 20-Schillingstück, die Guinea häufiger geprägt wurde, fest, daß die 5-Schillingstücke aus Silber, die sogenannten Kronen sowie die Halbkronen und das Einschillingstück das eigentliche Geld des Landes seien. Das Goldstück sollte ursprünglich gar keinen festen Wert oder Kurs in Silber haben, bekam es aber mit der Zeit dadurch,

[1] Daselbst S. XXXIX.

[2] H. Mantagu, The copper, tin and bronze coinage of England, 1893, p. 37.

daß die Regierung einen Maximalkurs bestimmte, zu dem die öffentlichen Kassen es nehmen sollten. Was daraus von 1690—1798 folgte, ist neuerdings von Dr. Kalkmann[1] mustergültig untersucht worden. Ich brauche die Resultate, soweit sie auf das Währungsproblem sich beziehen, hier nicht zu wiederholen. Uns interessieren nur seine Ergebnisse, soweit sie auf die Scheidemünzpolitik sich beziehen.

Indem man erst durch den Maximalkassenkurs der Guinea, später, 1717—18 durch den festen Silberpreis der Guinea zu 21 Schilling eine feste Wertrelation von Gold zu Silber herstellte, erzeugte man die natürliche Folge, daß im 18. Jahrhundert nur das billiger werdende Gold von Privaten mit Vorteil geprägt werden konnte, die Münze für Silber thatsächlich gesperrt wurde. Es wurde kein Silber von Privaten geprägt, weil sie es nicht so billig erhielten, als sie es gesetzlich ausprägen mußten. Schon von 1700, noch mehr von 1717 an bildete Gold das Hauptzahlungsmittel. Die bis zu 50 % abgenutzte und verschlechterte Silbermünze hatte die Regierung 1696—98 mit 3 Mill. £ Kosten umprägen lassen; vergeblich; die neuen Silbermünzen wurden, weil in ihrem Wert steigend, rasch im Verkehr zurückgehalten und ausgeführt. Nach Mitte des 18. Jahrhunderts gab es kein 5- und 2½-Schillingstück mehr in England. Und die Einschillingstücke waren wieder durch den Umlauf so verschlechtert, wie im 17. Jahrhundert; die Privaten konnten nicht prägen, die Regierung that es um der Kosten willen nicht; es wurden im ganzen Jahrhundert von 1701—1816 nur für 0,9 Mill. £ Silber, dagegen für 90 Mill. £ Gold geprägt. Das in der ersten Zeit des Jahrhunderts gesetzlich unterwertete, und deshalb ausgeführte Silbergeld war seit 1742 so schlecht, daß es im Lande blieb. Es war thatsächlich Scheidemünze von geringem Silbergehalt geworden, das nur durch seinen Seltenheitswert, durch seine Beziehung auf den Goldwert der Guinea sich im Nennwert hielt, ja ein Aufgeld von 5 % für den Zweck von Lohnzahlungen erhielt. Das Gesetz von 1774, welches vorschrieb, in Zahlungen über 25 £ brauche niemand abgenutzte Silbermünze außer nach dem Gewicht zu nehmen, hatte praktisch gar keine Bedeutung, da bei so großen Zahlungen nicht leicht jemand so viel Silbergeld zusammenbrachte.

Aber an der rechtlichen Fiktion, daß das Silber das gesetzliche Landesgeld sei, hielten nicht bloß Locke und Newton fest, sondern

---

[1] Ph. Kalkmann, Englands Übergang zur Goldwährung im 18. Jahrhundert, 1895.

auch die Staatsmänner bis Ende des Jahrhunderts, ja noch das Gesetz von 1816, sofern es für künftige Zeiten die Wiederaufnahme privater Silberprägung versprach; man kam dem freilich später nicht nach[1].

Thatsächlich war aber die von Lord Liverpool 1798 verfügte Sistierung der privaten Silberprägung, die nie mehr rückgängig gemacht wurde, die rechtliche Erklärung alles Silbers zur Scheidemünze. Dieser Staatsmann hatte kurz zuvor schriftstellerisch noch die Sistierung der privaten Silberprägung abgelehnt. Als aber nun die Wertrelation von Gold zu Silber sich änderte, und infolge hiervon die private Goldprägung aufhörte, die Silberprägung rasch zunahm, sah Liverpool, daß damit England seine Goldmünze verlöre; das wollte er um jeden Preis hindern, sistierte die Silberprägung und machte damit die Schillinge auch rechtlich zu dem, was sie thatsächlich längst waren: zur Scheidemünze, zu token und change, wie der Engländer sagt.

Die wahren Motive hierfür hatte zuerst 1759 John Barnard, „thoughts on the scarcity of silber coin“ ausgesprochen: Die Silbermünzen, hatte er gelehrt, sollen einen höheren Nenn- als Realwert erhalten und in beschränkter Menge geprägt werden. Niemand hatte ihn verstanden. Adam Smith hatte sich dann der Wahrheit genähert, aber sie nicht ganz ergriffen. Er sagt: „Der Übelstand, (der englischen Silbermünze) wäre vielleicht nicht so groß, wenn das Silber in den Münzen um ebenso viel über sein richtiges Verhältnis zum Gold veranschlagt würde, als es jetzt unter demselben steht (durch seine starke Abnutzung), vorausgesetzt, daß das Silber nicht für mehr als für eine Guinea das gesetzliche Zahlungsmittel sein soll, gerade so wie das Kupfer nicht für mehr als 1 Schilling gesetzliches Zahlungsmittel ist.“ — Also der alte überlebte Wunsch nach feinem guten Silbergeld, aber die Einsicht, daß es neben der herrschenden Goldzahlung nur dann seine Stellung richtig einnehme, wenn niemand für mehr als 1 £ Silbermünze nehmen müsse. Das Gesetz von 1816 hat dann statt 62 66 Schillinge aus dem Pfund Silber zu prägen verfügt, also den Schilling höher bewertet als seinem Realwert entsprach, was richtig war, da er ja nur noch Scheidemünze „token“ sein sollte.

---

[1] (J. G. Hoffmann) Drei Aufsätze über das Münzwesen 1832, S. 11.

4.

Das 14. Jahrhundert ist für Deutschland die Zeit, in welcher sich neben den Denar in umfangreicher Weise der Heller, der halbe, der Viertelsdenar, dann der Schilling und Groschen (in der Hauptsache ursprünglich als 12-Denarstück) und zuletzt der Goldgulden stellt. Ein kompliziertes System zahlreicher Münzen war so entstanden. Die kleineren Münzen werden immer rascher an Gewicht und Gehalt vermindert; auch die größeren nehmen an dieser Bewegung teil, vor allem der Groschen.

Schon an der Schwelle dieser Entwickelung treffen wir nun eine richtige Erkenntnis, daß die Kleinmünze nur in beschränktem Umfang geprägt werden dürfe. Der Erzbischof von Köln schließt 1357 mit der Stadt einen Vertrag[1], wonach der Groschen zu zwei Schillingen oder 24 Pfennigen normiert und zum Mittelpunkt des Münzsystems gemacht wird. Zugleich aber wird bestimmt, daß von 100 Mark Silber je 50 zu Doppelschillingen oder Groschen, 40 zu Schillingen, 5 zu Halbschillingen, 3 zu Viertelschillingen und 2 zu Pfennigen verprägt werden sollen: also 90 % Vollgeld, 10 Kleingeld, davon nur 2 kleinstes Geld. Und die Konstitution Karls IV und seines Bruders Wenzel über Groschen- und Hellerschlag in Böhmen[2] 1378 fügte für jetzige und künftige Münzer die Ermahnung bei, nicht zu viel Heller zu schlagen, damit nicht durch ihre Überzahl der Groschen über 12 Heller hinaufgetrieben werde.

Der Münzvertrag[3] der vier rheinischen Kurfürsten von 1386 kann nicht eigentlich hierher gezogen werden: er bestimmt nur, daß die Goldschulden in Gold, die Silberschulden in Silber bezahlt werden sollen. Eher der von 1399, welcher anordnet, daß die Zölle[4] der vier Kurfürsten in dem neuen Goldgulden bezahlt werden sollen.

Im 15. Jahrhundert, der Zeit der größten Münzverschlechterung, kann ich außer dem sächsischen Versuch der Unterscheidung von Ober- und Beiwehr keine Anläufe einer richtigen Einschränkung der Kleinmünze mehr finden; wohl aber wieder zu Anfang des 16. Jahr-

— — —

[1] Lacomblet, Urkundenbuch III, Nr. 574. Kruse, E., Kölnische Geldgeschichte bis 1386. Erg.-Heft IV der Westdeutschen Zeitschrift für Gesch. und Kunst, 1888, S. 66.

[2] Hirsch, Münzarchiv I, 45.

[3] Daselbst I, 50.

[4] Daselbst I, 57.

hunderts. So z. B. in dem Münzvertrag[1] von Kursachsen mit Kardinal Albrecht und Mansfeld; der erstere soll jährlich 2000 Gewichtsmark sächsisches Silber für seine Münze erhalten, unter der Bedingung, daß er nur ein Zehntel dieses Silbers zu Pfennigen vermünze. Er hielt sich nicht daran. Aber man sieht, wie richtige Ziele die sächsische Münzpolitik verfolgte.

Die süddeutschen Münzmeister, aus deren Feder die Eßlinger Reichsmünz-Ordnung von 1524 hervorging, hatten ein viel weiteres Gewissen; aber auch sie zeigen, daß sie den springenden Punkt ahnen, die Kleinmünze in gewissen Schranken halten wollen. Art. 10 derselben sagt: „auf 10 Marck solch' kleiner (für die einzelnen Lande bestimmter) Münze soll jeder Stand wenigstens 3 Marck grober Reichsmünze schlagen." Zu der Reichsmünze, die in ganz Deutschland für Wehrschaft genommen werden soll, gehören freilich nicht bloß die 15lötigen Gulden, Halb-, Viertel- und Zehntelgulden, die 12lötigen Groschen und Halbgroschen, sondern auch die 8lötigen Kleingröschlein. Die Richtung auf eine gute Scheidemünzpolitik war also eine sehr geringe, aber sie fehlte nicht ganz. Bedeutung hatte die Münzordnung nicht, da sie nie und nirgends ausgeführt wurde.

In der Münzordnung[2] des Kurfürsten Moritz von Sachsen vom 27. März 1549 wurde der Münzmeister angewiesen, an grober und kleiner Münze je nach dem Befehl des Kurfürsten an den Zehnder zu prägen. Die Reichsmünzordnung von 1551[3] bestimmte, daß bei Zahlungen über 10 fl. niemand mehr als 10 fl. in Pfennigen zu nehmen schuldig sei. Damit war zum erstenmal der entscheidende Punkt der Kleinmünzpolitik reichsrechtlich proklamiert, seine Durchführung freilich nicht garantiert. Grote[4] sagt gerade von dieser Zeit, die „Scheidemünze" mußte bei den großen Zahlungen immer häufiger genommen werden, da es an grobem Gelde fehlte. Die Reichsmünzordnung von 1559[5], welche mit ihrer Modifikation von 1566 das deutsche Münzwesen fast zwei Jahrhunderte im ganzen beherrschte, brachte neben anderen Fortschritten auch die Bestimmung, daß die Reichsmünze vom Gulden bis auf die Fünfkreuzerstücke inklusive (also alle 14—16lötige Münze im Gegensatz zu der 8- und minder-

[1] Pückert, W., Das Münzwesen Sachsens 1518—1545 (1862), S. 39.
[2] Cod. August. II, 750. Klotzsch I, 396.
[3] Hirsch, Münzarchiv I, 344.
[4] Münzstudien I, 153.
[5] Hirsch, Münzarchiv I, 383 ff.

lötigen) bei allen Zahlungen im Reiche für Wehrschaft genommen werden solle, bei keiner Zahlung über 25 fl. die kleinere Münze genommen zu werden brauche[1]. Allen Münzständen wird in der Ausprägung der letzteren Bescheidenheit empfohlen, „damit die nit gehauft, und die andere höhere Münzen dadurch in Aufsteigen gebracht werden." „Es soll auch Niemandt in einiger großen Bezallung wenig oder viel Pfennig wider seinen Willen zu nemen schuldig sein[2]." Fehlt ein Münzstand dagegen, so sollen die Kreisverordneten das Recht haben, ihm eine Zeit lang das Münzen bei namhafter Strafe zu verbieten[3].

Diese Bestimmungen waren im ganzen richtig und von großer Bedeutung. Man hätte nur zugleich entweder Kupfermünze einführen oder wenigstens die kleinen Münzen soviel leichter zu prägen erlauben sollen, daß sie nach der Münzordnung in gehöriger Menge ohne zu großen pekuniären Verlust geprägt werden konnten. Aber die feine kölnische Mark sollte im silbernen Reichsgulden, Reichsguldiner, zu 10 fl. 12½ kr., im Kreuzer zu 10 fl. 26½ kr. ausgebracht werden. Diese Differenz von 14 kr. reichte entfernt nicht zur Bestreitung der immer noch großen Münzkosten für die kleinen Münzen. Die Folge war, daß die gewissenhaften großen Münzstände wenig oder gar keine kleine Münze prägten, die kleinen gewissenlosen um so unbedingter sich über die Reichsmünzordnung hinwegsetzten, und daher auch die Gebiete der anderen mit solchem schlechten Kleingelde überschwemmten[4].

Kursachsen hat nach einer archivalischen Aufstellung, die ich Dr. Wuttke verdanke, an Silbergeld vom 17. März 1572 bis 7. Oktober 1610 im ganzen für 13992660 Rthlr. geprägt, davon waren 11656402 volle Reichsthaler, 198886 Groschen, 201247 Dreier, 9117 Pfennige, 709 Heller, der Rest fällt auf einige andere Münzen: also offenbar zu wenig kleine Münze, ein Übermaß von anständiger Vollgeldprägung. Die Ursache ist einfach. Nach einer Berechnung des sächsischen Münzbeamten Heinrich von Rhenens von 1606 betrugen die Münzkosten, resp. Gewinn und Verlust für 100 Mark fein Silber (also etwa 8—900 damalige Rthlr.)[5]

[1] Daselbst S. 385.

[2] Daselbst S. 386.

[3] Vergl. über die R. M. O. von 1559 Grote, Münzstudien I, 157.

[4] Siehe R. Wuttke, Zur Kipper- und Wipperzeit in Kursachsen, Neues Archiv für sächsische Geschichte, Bd. 15, S. 119 ff.

[5] Wuttke a. a. O. S. 127.

bei den Thalerstücken	Gewinn	14 fl.	17 Gr.	10,5 Pf.	
" " Reichsgroschenstücken	Verlust	18 "	2 "	11	
" Reichspfennigstücken	"	28 "	14 "	11	"
" " Hellerstücken	"	37 "	18 "	3	
" Dreierstücken	"	46	6 "	11	"

Das sind also bei den Dreierstücken auf etwa 1000 fl. 58, oder 5—6 % Unkosten, weil sie zu schwer, zu silberreich, resp. nicht aus Kupfer waren.

Für Brandenburg, das gegen das silberreiche Sachsen unendlich viel weniger prägte, habe ich zwei Angaben der geprägten Sorten aus fast derselben Zeit. Die bei Bahrfeldt[1] angegebenen Zahlen ergeben für die 1571 (21./10.) bis 1610 (2./5.) vorgenommenen Prägungen folgendes Resultat:

Thaler, halbe und Viertelthaler	64062 fl.	12 Gr.	— Pf.	
Groschen	49711 "	2 "	6	"
Dreier	8561 "	18 "	3	"

Nach einer archivalischen Zusammenstellung aus dem Dresdener Archiv, die ich wieder Dr. Wuttke verdanke, betrugen die Prägungen 1672 (12. März) bis 1610 (7. Oktober):

Thaler, halbe und Viertelthaler	61554 fl.
Groschen	46994 "
Dreier	4001 "

Beide Angaben stimmen also nahezu überein und zeigen, daß, wenn man in Brandenburg auch nur etwa den 139. Teil wie in Sachsen in dieser Zeit prägte, man sich im ganzen doch ebenso bemühte, das schwere Geld überwiegen zu lassen, die Groschenprägung nicht zu übertreiben, die Dreierprägung aufs äußerste einzuschränken. Auch die analogen Prägetabellen aus einigen der anderen Gebiete des obersächsischen Kreises z. B. die von Mansfeld, Stolberg, Sachsen-Koburg, Hohenstein zeigen ähnliche Resultate; nach Durchführung der Reichsmünzordnung im obersächsischen Kreis hat man 1572—1610 eine relativ anständige, integere, überwiegend grobes Geld prägende Münzverwaltung gehabt. Eine übermäßige Dreierprägung, wie sie in Brandenburg z. B. der Jude Lippold 1560—1570 veranlaßt hatte (aus 14093 Mark roh oder 3385 Mark fein Silber 37—39000 fl. an Dreiern in Summa über 3 Mill.)[2], kommt damals nicht mehr vor.

---

[1] Münzwesen der Mark Brandenburg 1415—1640 (1895) S. 522 ff.

[2] Vgl. Bahrfeldt a. a. O. S. 220—223.

Natürlich schließt das nicht aus, daß anderwärts in Deutschland schon bis 1610 hin sehr viel schlechte kleine Münze geprägt wurde. Und auch der obersächsische Kreis einschließlich Kursachsens und Kurbrandenburgs widerstanden von 1610 an nicht mehr, weil das schlechtere kleine Nachbargeld zu massenhaft bei ihnen eindrang und ihnen ihr gutes Geld wegnahm.

Die abschüssige Bahn, die von 1610 an von einer steigenden Zahl deutscher Münzstände betreten wurde, die 1620—23 ihren tiefsten Punkt erreichte und unter dem Namen der Kipper- und Wipperzeit bekannt ist, will ich hier nicht schildern, zumal sie für den obersächsischen Kreis durch Dr. R. Wuttke neuerdings eine ausgezeichnete Darstellung erfahren hat. Die übrigen Resultate seiner Untersuchung gehören nicht hierher: nur das Ergebnis für die Geschichte der Scheidemünzpolitik berührt uns. Er führt die ganze Krisis auf die falsche oder vielmehr halbe Scheidemünzpolitik der Reichsmünzgesetzgebung von 1559 zurück. Indem sie verlangte, daß die Pfennige und Heller nur $^1/_{10}$ hinter der harten Münze an Gehalt zurückbleiben, machte sie die Prägung kleinen Geldes für die anständigen Münzstände unmöglich, machte sie alle Münzprägung zu teuer, ja verlustreich. So entstand 1590–1610 ein unerträglicher Zustand, erst die kleinen, dann von 1610 an, noch mehr von 1620 an auch die großen Münzstände, prägten immer schlechteres Geld, machten damit ungeheure Gewinne. Kursachsen hat unter Kurfürst August in 20 Jahren für 8 Mill. fl., unter Johann Georg I. in 27 Jahren für 3 Mill. fl. geprägt, 1620—23 an leichter sogenannter Usualmünze für $12^1/_2$ Mill. fl. Die Preise stiegen auf das fünf-, zehn- und mehrfache in dem schlechten Gelde, der allgemeine Bankerott war 1623 vorhanden. Man sah es ein und kehrte zur Münzordnung von 1559 zurück. Aber nicht das Kleingeld war die Ursache, nicht es allein war verschlechtert, sondern alles Geld. In der Thatsache, daß 1622—23, als alles Kipper- und Wippergeld verdächtig wurde, einige Städte anfingen, ein reines Kreditgeld auszugeben, sieht Wuttke die Anfänge einer definitiven Hinwendung zu einer richtigen Scheidemünzpolitik, wie sie von dem Leipziger Münzfuß 1690 an wenigstens einigermaßen Platz griff.

Ich möchte folgendes hinzufügen: wenn die größeren Territorien von 1572—1610 auf anständigen, alle kleinen in derselben Zeit auf unanständigen, wenn auch durch ihre Finanznot vielleicht etwas entschuldigten Bahnen der Münzpolitik wandelten, so lag die letzte Ursache nicht bloß in den unvollkommenen Bestimmungen der Reichs-

münzordnung von 1559, sondern in der Kleinstaaterei, in der Unmöglichkeit für Duodezstaaten, überhaupt zu einer guten Münzpolitik sich aufzuschwingen. Auch in der Folgezeit hing die Besserung wesentlich an der Bildung größerer zusammengesetzter Territorialstaaten, an ihrem Übergang zu einer Großmachtstellung und Großmachtfinanz. Ich darf nur an dem Beispiel Brandenburg-Preußens die Entwickelung vollends summarisch bis ins 19. Jahrhundert verfolgen.

5.

Ehe ich dazu übergehe, möchte ich zwei Zwischenbemerkungen machen, einmal über die ältere Privatprägung, dann über die Fortschritte der Münztechnik.

Über nichts aus der Münzgeschichte sind wir schlechter unterrichtet als über die Frage, wie weit früher die städtischen oder staatlichen Münzstätten auch für Private prägten. Immerhin können wir nach den Untersuchungen von Mommsen, Nagl, Hanauer, Cahn, Friedensburg, Kruse u. s. w. annehmen, daß im Altertum wie im Mittelalter vielfach für Private in den Münzstätten gegen Ersatz der Kosten geprägt wurde. Nagl[1] sagt für Florenz: die Ausmünzung war für private Zwecke zumeist unbeschränkt gewährt. Cahn[2] führt für Straßburg an, man habe die Prägung für Private (1470—72) beschränkt, jedenfalls keine Pfennige mehr für sie geprägt, sondern höchstens Groschen, Sechs- und Vierpfennigstücke.

Man wird vielleicht behaupten können, ob Prägungen für die Obrigkeit oder für Private geschehen seien, werde sich für diese Zeiten überhaupt deswegen nicht genau sagen lassen, weil die Münzbeamten vielfach und lange als Pächter eine ganz unabhängige Unternehmerstellung hatten. Sie beschafften das Edelmetall; ihre Technik war ihr Geheimnis; bis ins 17. und 18. Jahrhundert beherrschten wenige italienische und deutsche Münzerfamilien fast alle die kleinen Münzstätten; die wenigen Hülfspersonen, die sie bei der einfachen Technik beschäftigten, waren ganz in ihrer Hand. Fürsten und Beamtentum waren lange unfähig, sie genau zu kontrollieren. Von Zeit zu Zeit wurde einer zum Tode verurteilt oder entfloh; aber die meisten blieben unbehelligt; ihre Kunst war so selten, daß man sie brauchte.

---

[1] a. a. O. S. 138.

[2] Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter (1895) S. 116.

Ob sie für den Fürsten, für sich, für Private prägten, war schwer festzustellen, trotz der beginnenden Kontrolle durch die Wardeine.

Erst im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts entstand mit der Walzenprägung (Mitte des 16. Jahrhunderts), den Taschenwerken und der Spindelpresse oder dem Stoßwerke (17. und 18. Jahrhundert) ein großartigerer maschineller Prägebetrieb[1]; größere Anstalten mit mehr Personal, mit der besseren Möglichkeit der Beaufsichtigung entstanden. Die Münzpacht tritt ganz zurück, die Staaten prägen jetzt auf eigene Rechnung; die Münzer werden reine Beamten.

Das Prägen, vor allem auch der Scheidemünze, war jetzt erst in technisch vollendeter Weise möglich. Alles Prägen war jetzt erst relativ billig geworden; immer rechnete man in England 1816 noch 0,5 % Prägekosten für Goldmünzen, 3 % für Silbermünzen im Durchschnitt[2].

Mit diesen Wandlungen wird es verständlich, daß in den Zeiten des Merkantilismus und der Ausbildung der Regalien man die Privatprägung meist nicht mehr gestattete; wenigstens nicht in Deutschland, wo sie erst wieder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Platz griff. In England war sie seit 1666 jedenfalls gestattet, aber wie wir sahen für Silber meist nicht möglich. Für den Kontinent (vielleicht mit Ausnahme Hollands) wird man im 17. und 18. Jahrhundert nur staatliche Prägung annehmen können. Die deutsche Prägungsstatistik, wie sie uns von 1572 an (seit der Durchführung der Kreismünzverfassung) archivalisch vielfach erhalten ist, giebt uns daher ein volles Bild der geprägten Münzsorten. Für Brandenburg-Preußen dürfte von 1650—1836 private Prägung nicht vorgekommen sein, wenn man nicht etwa einzelne Manipulationen der Münzunternehmer im siebenjährigen Krieg dahin rechnen will.

Doch kehren wir zur Scheidemünzpolitik der Hohenzollern, soweit wir sie heute übersehen, zurück.

Kurfürst Georg Wilhelm stellt in dem Edikt vom 1. März 1629[3] „wegen der geringen Pfennige", welches nach den Wirren der Kipper- und Wipperzeit die Rückkehr zu einem besseren Gelde entsprechend der Reichsmünzordnung einleitete, folgende Betrachtungen an: Ein Land könne nicht ohne alle kleine Pfennige sein, um des Handkaufes willen; nun seien aber für dieses Land aus gewissen

[1] E. v. Ernst, Die Kunst des Münzens von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart. Wiener numismatische Zeitschrift 12 (1886) S. 22 ff.

[2] (J. G. Hoffmann) Drei Aufsätze über das Münzwesen, 1832.

[3] Mylius, Corp. Const. March. IV, 5, Sp. 1221 ff.

Ursachen keine Pfennige gemünzt, deren man sich gebrauchen könnte; man brauche solche für etliche tausend Thaler; sie ließen sich nicht rasch herstellen. Daher nun das Gebot: man solle die cirkulierenden (wahrscheinlich meist fremden) Pfennige für den Handkauf, in den Läden, auf dem Markt, in Summa für alle Zahlungen, die nicht mehr als fünf Thlr. (à 24 Reichs- oder gute silberne Groschen) betrügen, nehmen und gelten lassen. „In großen Zahlungen aber, sie rühren von Kauf- oder Erbgeldern oder wie es sonst sein mag her, soll Niemands über und wider seinen Willen Pfennige auch nicht vor einen Thaler anzunehmen schuldig sein. Wie denn auch wir in unsern Gefällen bei der Hofrentei, Zöllen und sonst solche gelten zu lassen gar nicht bedacht."

Gewiß eine halb fiskalische Verlegenheitsmaßregel, aber mit der richtigen Erkenntnis ausgedacht, daß das Kleingeld rechtlich in die feste Sphäre der kleinen Zahlungen zu bannen sei. Praktisch durchführbar war Derartiges aber nur, wenn man für die richtige Quantität grobes und Kleingeld sorgte. Daran fehlte es noch lange.

Der große Kurfürst schlug zuerst fast gar keine oder wenig Münze, dann 1651 etwa für 1,4 Mill. Thlr. Zwei- und Eingroschen-, Sechs- und Zweipfennigstücke leichtester Art, die er in 20 Jahren wieder zum Nennwert einzulösen versprach. Die Mark wurde zu 19—22 Thlr. ausgebracht, während sie in gutem Gelde zu 9 Thlr. 18 Gr. bis 10 Thlr. bezahlt wurde[1]. Die Anwendung dieser Kleinmünze wird zunächst beschränkt: Niemand soll bei Obligationen über 10 von 100 Thlr. davon zu nehmen schuldig sein. Aber am 27. März 1657 mußte man verfügen, sie überall voll zu nehmen, bei allen Zahlungen; selbst die fremde schlechtere Scheidemünze kann man nicht mehr verbieten, weil es an allem Geld fehlt; nur einzelne besonders schlechte fremde Groschen und Kreuzer werden 1657 verboten. Im Jahre 1660 mußte man diese geringe brandenburgische Münze auf die Hälfte ihres Nennwertes herabsetzen.

Der Kurfürst ließ nun die neuen Groschen zu einem Fuße von 10 Thlr. 10 Gr., die Dreier allerdings zu 28⅓ Thlr.[2] ausbringen, sie konnten dem großen Gelde sich nicht gleich stellen; man mußte für einen Speciesthaler statt 24 Gr. 28—32 solcher Münze geben.

---

[1] Berl. Geh. Staatsarchiv Gen. Dep. LXX, 1a. Kurze Nachweisung von den vornehmsten Münzveränderungen in der Zeit von 1640—1746; für Friedrich d. Gr. hergestellt.

[2] Ebendaselbst.

Im Zinnaschen (mit Sachsen und Braunschweig verabredeten) Münzfuß von 1667 sollten die Zweidrittel-Thalerstücke bis zu den Pfennigen statt zu dem Reichsfuß von 9 Thalern zu 10 Thlr. 12 Gr. ausgebracht werden. Man prägte in Brandenburg nun die Eindrittelstücke zu 10 Thlr. 13 Gr., die Groschen zu 10 Thlr. 18—23 Gr., die Vierpfennigstücke zu 11 Thlr. 22 Gr. auf die Mark. Es war eine Maßregel, die gegenüber der Reichspolitik berechtigt, gegen die vorherigen Zustände eine Besserung brachte, eine richtige Scheidemünzpolitik aber wieder fallen ließ.

Der Leipziger Münzfuß (von 1690, zwischen denselben Territorien verabredet) enthält nur eine Festsetzung über die Ausprägung der Zweidrittel-, Eindrittel- und Einsechstel-Thalerstücke (16-, 8- und 4-Groschenstücke) nach einem Zwölfthalerfuß; die kleine Münze verabredete man dann in Torgau zu 12 Thlr. 9 Gr. bis 13 Thlr. auszubringen und versprach sich in ihrer Ausprägung solch Maß und Ziel zu setzen, daß die benachbarten Lande damit nicht beschwert würden[1].

Die brandenburgischen Prägungen waren 1688—1700 auch dementsprechend; man prägte an Zweidrittelstücken etwa 80 % aller Münze[2]; an Groschen und Pfennigen nur das Nötigste. Es war die erste Epoche ausgezeichneter Münzpolitik seit 1610. Sie wurde aber leider nicht festgehalten. Von 1700 an wurde wieder mehr und schlechtere Kleinmünze geprägt. Es traten auch in Preußen nochmals schlimme Zustände bis 1750 ein. Das grobe Silbergeld hielt sich nicht wegen des steigenden Silberpreises; das kleine Geld und fremde Münzen erfüllten die Cirkulation. In den letzten Jahren Friedrich Wilhelms I. konnte man nur noch Ein- und Dreipfennigstücke und Zweigroschenstücke prägen. Von einer Beschränkung ihrer Annahme konnte nicht die Rede sein.

Das Münzedikt[3] vom 14. Juli 1750 schafft die goldenen 10-, 5- und $2^1/_2$ Thalerstücke und die silbernen Ganzen, Halben, Viertel-, Sechstel- und Zwölftelthaler als „Courantgeld": diese Münzen sollen der allgemeine Maßstock sein, sollen bei allen Besoldungen, Kaufkontrakten, Wechselbriefen u. s. w. gegeben und genommen werden; daneben soll eine Scheidemünze vorhanden sein, über die aber weitere Bestimmungen nicht veröffentlicht wurden. Auf die ganze Münzpolitik von 1750—1756 oder die während des siebenjährigen Krieges

[1] Klotzsch a. a. O. S. 696.
[2] Berl. Geh. Staatsarchiv Gen. Dep. LXX, Vol. 1—3.
[3] Contin. Corp. Const. March IV, Sp. 233.

hier einzugehen[1], ist nicht der Ort. Ich führe nur an, daß Graumann, der den König dabei beriet, die Einführung von kupferner Scheidemünze vorschlug, und daß 1751 kupferne Pfennige geprägt wurden.

Erst die Neuordnung von 1764 an schuf für eine längere Periode ein geordnetes Münzwesen und eine im ganzen befriedigende Scheidemünzpolitik. Es wurden 1764—1786 in Summa 66,55 Mill. Thaler, darunter 12,6 Mill. Scheidemünze geprägt[2], immer also über ein Fünftel; aber das ging noch. Und die feste wenn auch noch nicht sehr strenge Grenze für die Scheidemünzcirkulation wurde durch das Landrecht I Tit. 16 § 76—77 gezogen: Zahlungen unter 10 Thalern müssen ganz, unter 30 Thalern halb in Scheidemünze genommen werden. Für größere ist, wenn nichts besonderes verabredet ist, Silbercourant zu leisten.

Aber nochmals kam ein Rückschlag: von 1786—1808 wurden auf 71,36 Mill. Thaler nicht weniger als 29,6 also $^5/_{12}$ als Scheidemünze geprägt. Man mußte sie im Mai 1808 auf ihren wirklichen Metallwert reduzieren.

Erst die Reformzeit nach 1814 brachte definitiven Wandel. In den Jahren 1809—36 hatte der preußische Staat 182,8 Mill. Thaler Courantsilbergeld, 2,9 Mill. Thaler Scheidemünze geprägt oder von früher her im Umlauf[3]. Und das neue Münzgesetz vom 30. Septbr. 1821 zog die Grenze viel strenger als das Landrecht: Niemand braucht mehr als $^1/_6$ Thaler in Scheidemünze zu nehmen; die silberne Scheidemünze besteht aus den ganzen und halben Groschen, die kupferne aus 1-, 2-, 3- und 4-Pfennigstücken.

Während man aber in Preußen so endlich auf den rechten Standpunkt gekommen war, prägten viele der kleinen deutschen Staaten noch bis zu dem Münzvertrag von 1837 nur kleine unterwertige Scheidemünzen. —

Vom 14. und 15. Jahrhundert bis zum Anfang des 19. haben die europäischen Staaten gebraucht, um eine richtige Scheidemünzpolitik durchzuführen und festzuhalten. Sollen wir sagen, es sei überraschend, mit wie wenig Weisheit regiert wurde, wie langsam die Erkenntnis in das Notwendige durchgedrungen sei? Ich möchte

---

[1] Vergl. Riedel, Der brandenb.-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1866, S. 82—91.

[2] J. G. Hoffmann, Lehre vom Gelde (1838) S. 71 ff.

[3] Daselbst S. 80.

eher sagen: die Erkenntnis in das schwierige Problem sei stückweise und sporadisch relativ früh, in Deutschland eigentlich voll seit Mitte des 16. Jahrhunderts vorhanden gewesen, aber die Kraft, die Macht, die technische und finanzielle Möglichkeit, das Richtige praktisch zum Siege zu führen, habe naturgemäß erst nach und nach in den großen und reicheren Staaten gewonnen werden können.

Das Münzwesen jedes Staates ist ein unendlich kompliziertes Gebilde; es stellt eine großartige volkswirtschaftliche Einrichtung dar, welche aber zugleich vom Staat und von den Finanzen abhängt. Nur wenige und relativ kurze Epochen der Geschichte vor 1800 zeigen uns das Bild eines gut geordneten Münzwesens. Es sind Epochen großen wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Aufschwunges, großer gelungener Staatsorganisation. Erst im letzten Jahrhundert haben die verbesserte Technik, die Ordnung der Finanzen, die feste Ausbildung der Staatshoheitsrechte, die Staatsverträge über Münzwesen und die volkswirtschaftliche Einsicht einer Mehrheit kleiner und großer Staaten die Möglichkeit geboten, zu einem relativ guten und dauernd sich erhaltenden Münzwesen zu kommen.